

Die Burg war zwar immer im Eigentum von Bamberg, wurde aber erstmals 1441 an einen gewissen Oswald Häusel verpfändet und zwar samt Burghut.

Als Burghut wurde eine hochadelige Burg bezeichnet, die dem Burgherren nicht als dauernder Wohnsitz diente. Diese wurde von ritterbürtigen Ministerialen verwaltet und militärisch geleitet. Als Ministerialen wurden ursprünglich persönlich unfreie Dienstleute bezeichnet, die vornehmlich als Ratgeber, Gutsverwalter, Kriegsführer und Gerichtsvorsitzende eingesetzt waren und quasi eine Art „Beamtschaft“ bildeten. Der Burggutdienst dieser Ministerialen war schon ab dem 12. Jahrhundert rechtlich genau geregelt, so war der Dienst erblich, entband den damit Betrauten, gegen die Verpflichtung der permanenten Anwesenheit, von Heer- und Hoffahrt, und durfte der damit Betraute den Namen der Burg im Familiennamen führen. Zudem erhielt er Lehensgut außerhalb der Burg, später sogar einen Sold. Erst gegen Ende des Mittelalters lockerte sich dann diese Wohnpflicht und diese Kastellane durften sich in der Nähe der Burg ansiedeln. Diese Kastellane waren ritterliche Ministeriale, die im Auftrag des Burginhabers den Burgdienst und die Befehligung der Besatzung versahen, aber auch die Aufsicht über alle Dörfer und Liegenschaften führten, die der Burgherrschaft abgabe- und dienstpflchtig waren und entsprechend zur Versorgung der Burg beitrugen. Kastellane waren also unmittelbar mit einer Burg verbundene Ministeriale.

Da ja nun Straßfried vom Eigentümer der Burg, dem Bamberger Bischof, natürlich nicht selbst bewohnt wurde, waren mit der Aufsicht über Burg Straßfried von allem Anfang an Kastellane betraut, welche alle, die dem Burgherren (Bamberger Bischof) zustehenden Befugnisse in seinem Namen ausführten. Eine namentliche Aufzeich-

nung dieser Kastellane ist leider nicht vorhanden, konnte aber zumindest bis dato nicht eruiert werden.



Die Organisationsform der Grundherrschaft wird auch als Erbuntertänigkeit oder Patrimonialherrschaft bezeichnet, war eine besondere Form der wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit des Bauern vom Grundherren und war somit vom Mittelalter bis 1848 die vorherrschende rechtliche, wirtschaftliche und soziale Besitzstruktur. Man darf sich daher unter Grundherrschaft nicht nur eine Herrschaft über Grund und Boden verstehen, sondern beinhaltet auch die Ausübung von Hoheitsrechten gegenüber dem Inhaber des Grundstückes und den Bewohnern des Hauses, etwa die Gerichts- und Verwaltungshoheit, aber auch die Hoheit in persönlichen Angelegenheiten, wie etwa in Heiratsangelegenheiten, die Untertanen durften nur mit Zustimmung des Grundherren heiraten und mussten zudem eine Heiratsabgabe leisten.

Diese Grundherrschaften beruhten, grob gesagt, auf Abgaben- und Arbeitspflichten der Untertanen, im Gegenzug dazu standen den Untertanen jedoch auch ein gewisser Schutz bei Alter und Krankheit zu. In der Regel besaß der Grundherr auch das Patronatsrecht, er konnte also über die Geistlichen und die religiöse Ausrichtung in seinem Herrschaftsbereich bestimmen. Die Grundherren selbst gehörten in der

Regel den zwei oberen Ständen, dem Adel oder dem Klerus, an.

Strassfried war eine Grundherrschaft des Klerus, nämlich des Stiftes Bamberg. Entsprechend dem Umstand, dass eine Grundherrschaft primär auf dem Besitz von Höfen und einzelnen Grundstücken basierte, darf man sich die Herrschaft Strassfried auch nicht als geschlossenes Gebiet vorstellen, sondern als teils geschlossener, teils verstreuter Grundbesitz, der bis nach St. Stefan im Gailtal reichte. Und immer wieder gab es zwischen diesen Besitzungen Höfe und Grundstücke die zur Herrschaft Wasserleonburg, zur Herrschaft Weissenfels, zum Kloster Arnoldstein gehörten oder einfach Kirchenbesitz waren, sodass schon aus diesen Gründen ein geschlossenes Herrschaftsgebiet nicht zu Stande kommen konnte. Es gab daher Besitzungen in unmittelbarer Umgebung der Burg, die nicht zur Herrschaft Strassfried gehörten, sondern Besitz einer der genannten Institutionen waren.

Im Gegensatz dazu besaß Strassfried eben auch Besitzungen in Draschitz, Achomitz, Feistritz a. d. Gail und eben in St. Stefan im Gailtal. In Feistritz etwa lagen die Besitzungen der Untertanen von Strassfried ziemlich geschlossen im Westteil der Ortschaft und machten etwa 44% der Gesamtfläche der im Westteil gelegenen Grundstücke aus. Der Großteil von Feistritz gehörte natürlich zum nahe gelegenen Wasserleonburg, es gab aber auch einige im Besitz Weissenfels stehende Gehöfte. Zu Strassfried gehörte etwa das Anwesen Korath (Nr. 41), Keuschitz (Nr. 31), Kaiser (Nr. 34), Hadet (Nr. 37) und Fieka (Nr. 39). Aber noch einmal zurück zu den Herrschaftsrechten, zu Herrschaft und Untertan. Diese beiden Begriffe sind mit dem Leben eines Bauern in den vergangenen Jahrhunderten unabdingbar verknüpft. Wie steht sich nun aber der hörige Bauer

und seine Herrschaft gegenüber, welches sind die Formen ihres Zusammenlebens, ihre gegenseitigen Forderungen und Rechte?

Der hörige Bauer war seiner Herrschaft mit Grund und Boden, mit Leib und Seele und auch mit seiner Arbeitskraft bedingungslos ausgeliefert. Doch war dieser Zustand der Hörigkeit kein starrer, sondern in verschiedenen Gegenden und in verschiedenen Zeitabschnitten verschieden ausgeprägt. Auch die Rechte des Grundherren waren keineswegs unbeschränkt oder willkürlich. Sie waren an althergebrachte Überlieferungen gebunden, mussten vom Grundherren an Hand unwiderlegbarer Rechtsmittel bewiesen, aber auch von den Untertanen als schuldige Leistung anerkannt werden. Die Quelle all dieser Forderungen der Herrschaft gegenüber den hörigen Untertanen ist dabei immer das Urbar.

Ein Urbar ist ein Verzeichnis über Besitzrechte einer Grundherrschaft und über zu erbringende Leistungen der Grunduntertanen, quasi eine Abgabe- und Steuerliste.

Der Begriff selbst wird vom althochdeutschen *ur-beran* bzw. dem mittelhochdeutschen „*erbern*“ für hervorbringen, einen Ertrag bringen, abgeleitet.

